

Flexible Verhinderungspflege

Mehr Entlastungsmöglichkeiten für die Pflege zu Hause

Worum geht es?

Unter Verhinderungspflege versteht man eine Leistung, die in Anspruch genommen werden kann, wenn die Pflegeperson wegen eines Erholungsurlaubs, einer Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert ist. Die Verhinderungspflege kann durch einen ambulanten Pflegedienst, durch Einzelpflegekräfte, durch ehrenamtliche Pflegepersonen, aber auch durch nahe Angehörige erfolgen. Die Leistungen für Verhinderungspflege kann man auch einsetzen, wenn die Ersatzpflege in einer Einrichtung erfolgt.

nicht oder nicht vollständig abgerufen wurden, können bis zu 50 Prozent – das sind 806 Euro – der Leistungen für die Verhinderungspflege verwendet werden. Der Erhöhungsbetrag, der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommen wird, wird auf den Leistungsbetrag für eine Kurzzeitpflege angerechnet werden. Die Leistungen für Verhinderungspflege lassen sich so auf maximal 2.418 Euro im Kalenderjahr erhöhen.

Wen betrifft es?

Pflegebedürftige, die von Angehörigen oder ehrenamtlich Pflegenden zu Hause versorgt werden, können Verhinderungspflege beantragen. Die häusliche Pflege muss dafür seit mindestens sechs Monaten durch die Pflegeperson erfolgt sein („Wartezeit“). Auch Versicherte in der sogenannten „Pflegestufe 0“* mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz können Leistungen der Verhinderungspflege in Anspruch nehmen.

Was heißt das praktisch?

Wenn die private Pflegeperson durch Urlaub oder Krankheit zeitweise die häusliche Pflege nicht übernehmen kann oder einmal eine Auszeit braucht, gibt es die Möglichkeit, eine Ersatzpflege zu beantragen, die dann die Vertretung übernimmt. Die Ersatzpflege kann auch stundenweise in Anspruch genommen werden. Die Leistungen für Verhinderungspflege müssen bei der Pflegekasse beantragt werden. Die Kosten für die Verhinderungspflege werden von der Pflegekasse übernommen, dafür müssen Pflegebedürftige die tatsächlich angefallenen Kosten nachweisen.

Was ist neu?

Seit 1. Januar 2016 (PSG II):

→ Während der Verhinderungspflege wird das Pflegegeld für maximal sechs Wochen hälftig weitergezahlt.

Seit 1. Januar 2015 (PSG I):

→ Eine Verhinderungspflege kann für bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden.

→ Die Leistungen wurden auf bis zu 1.612 Euro erhöht.

→ Die Leistungen für Kurzzeit- und Verhinderungspflege können miteinander kombiniert werden. Wenn die Leistungen für Kurzzeitpflege im Jahr

In welcher Höhe die Aufwendungen durch die Pflegekasse erstattet werden, hängt davon ab, wer die Ersatzpflege leistet.

→ Wird die Pflege von einem ambulanten Pflegedienst, einer stationären Einrichtung, einer Einzelpflegekraft oder ehrenamtlichen Pflegepersonen, die nicht bis zum zweiten Grad mit der pflegebedürftigen Person verwandt oder verschwägert sind und nicht mit ihr in häuslicher Gemeinschaft leben, übernommen, können bis zu 1.612 Euro in Anspruch genommen werden. Kombiniert man dies mit den Leistungen der Kurzzeitpflege, so sind es maximal 2.418 Euro im Kalenderjahr.

→ Anders ist es, wenn nahe Angehörige oder Menschen, die mit der pflegebedürftigen Person in einer Hausgemeinschaft leben, die Pflege

übernehmen. Als nahe Angehörige gelten alle Personen, die mit der pflegebedürftigen Person im ersten oder zweiten Grad verwandt sind – also Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel und Geschwister. In diesem Fall richtet sich die Leistung nach der Höhe des Pflegegeldes. Die Aufwendungen der Pflegekasse dürfen den Betrag des Pflegegeldes der festgestellten Pflegestufe nicht überschreiten. Wenn in diesem Fall notwendige Aufwendungen der Pflegeperson (z.B. Fahrtkosten oder Verdienstausschluss) nachgewiesen werden können, kann die Leistung auf bis zu insgesamt 1.612 Euro aufgestockt werden. Der Höchstbetrag darf allerdings 1.612 Euro nicht überschreiten. Wenn nahe Angehörige, die erwerbsmäßig Pflege ausüben, die Verhinderungspflege übernehmen, können die gesamten Leistungsbeträge angerechnet werden.

Parallel zu den Leistungen der Verhinderungspflege wird für maximal sechs Wochen im Jahr die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes weitergezahlt.

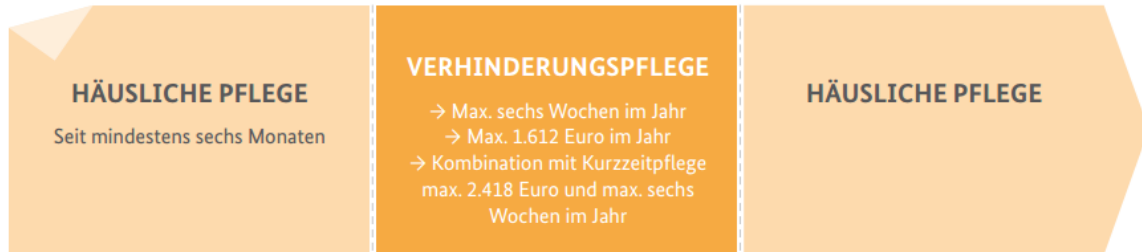
Wo ist es geregelt?

§ 39 SGB XI

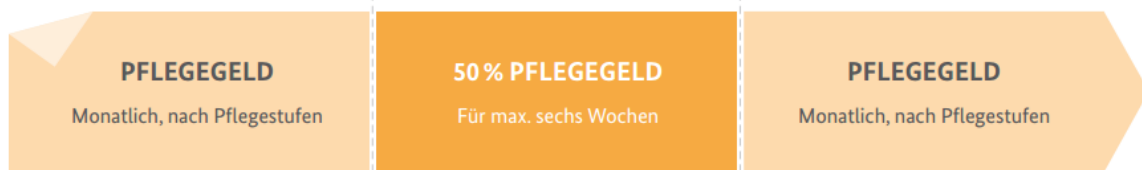
So funktioniert die Verhinderungspflege

Zeit →

ANGEBOT



LEISTUNG



IN BEIDEN FÄLLEN



ZWEI BERECHNUNGEN – ABHÄNGIG VON PFLEGEPERSON

1. ANWENDUNGSFALL: Verhinderungspflege durch Pflegedienst oder private Pflegeperson, die nicht nah verwandt ist → Max. sechs Wochen im Jahr → Max. 1.612 Euro im Jahr → Kombination mit Kurzzeitpflege max. 2.418 Euro im Jahr	2. ANWENDUNGSFALL: Verhinderungspflege durch nahe Angehörige → Max. sechs Wochen im Jahr → Max. Satz des Pflegegeldes
---	---

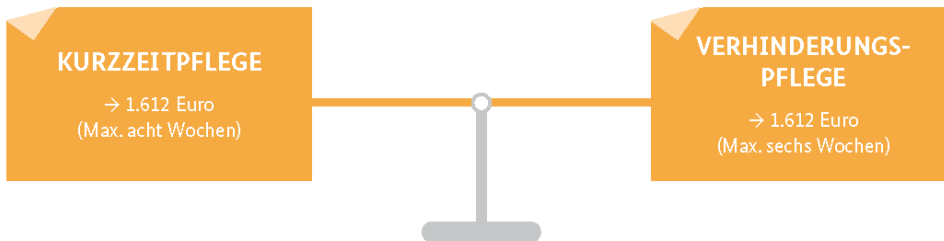
ZU BEACHTEN:

→ Für Pflegepersonen: Für die Dauer eines Erholungsurlaubes der Pflegeperson werden die Rentenversicherungsbeiträge von der Pflegekasse weitergezahlt. Dadurch bleibt der Rentenanspruch für die Zeit des Urlaubs ungeschmälert bestehen.

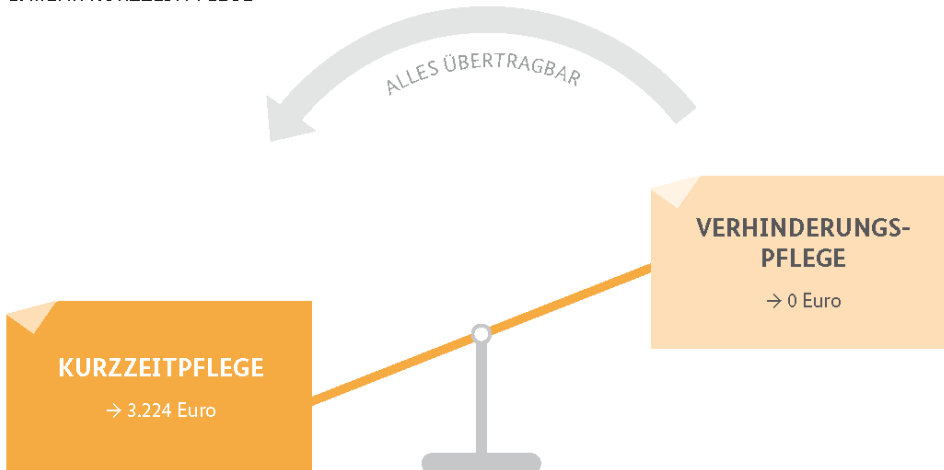
→ Während der Verhinderungspflege wird bis zu sechs Wochen je Kalenderjahr die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes weitergezahlt (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB XI).

So werden Kurzzeit- und Verhinderungspflege kombiniert

1. REGULÄRER LEISTUNGSANSPRUCH



2. MEHR KURZZEITPFLEGE



3. MEHR VERHINDERUNGSPFLEGE

